



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsborg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-111, Telefax 04331/593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 72
24105 Kiel

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.lotsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3050

Rendsburg, 21. Oktober 2019

Mündliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK) und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein bedanken sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reformgesetz).

Wir begrüßen, dass die Beratungen in einem umfassenden Prozess, unter Beteiligung von Land, Kommunalverbänden, Elternvertretung und Wohlfahrtsverbänden stattgefunden haben.

Angesichts der großen Erwartungen, die unsere Rechtsträger und die Einrichtungen an das Reformgesetz richten, halten wir eine Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2019 für unverzichtbar. Wir begrüßen, dass das Gesetz Mindeststandards für eine qualitative Ausstattung normiert.



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsborg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-111, Telefax 04331/593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Dabei muss deutlich werden, dass diese Mindeststandards sind und an vielen Orten bereits heute bessere Qualitätsstandards vereinbart worden sind. Wir appellieren dringend, dass bereits erreichte Qualitätsstandards erhalten bleiben und nicht unter Hinweis auf die Mindeststandards zurückgeführt werden. Ein solches Vorgehen steht in der Gefahr, das Gesamtsystem zu destabilisieren. Die durch die Landesregierung geplante öffentliche Ankündigung der Verbesserung der Qualität in den Kitas, würde ansonsten ins Leere laufen und bei den Mitarbeitenden in den Kitas eine Welle der Entrüstung und des Unverständnisses heraufbeschwören!

Deshalb begrüßen wir es, dass das Gesetz eine mehrjährige Evaluierungsphase vorsieht, in der die Passgenauigkeit des SQKM erprobt werden kann.

Im Rahmen der Ausschussberatungen weisen wir ergänzend zu der Stellungnahme der LAG vom 07.08.2019 (1. Kabinettsentwurf) auf einige aus unserer Sicht noch erforderlichen Anpassung des Gesetzestextes hin:

1. Rechtssichere Regelung zum Abschmelzen der Eigenanteile der Einrichtungsträger

Bisher durften wir - aufgrund zahlreicher Vorgespräche und Beratungen der zurückliegenden Monate mit den Verantwortlichen im Sozialministerium sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten - davon ausgehen, dass die freien Träger nach dem Erprobungszeitraum des neuen KiTaG keine Eigenanteile an den Betriebskosten von Kindertagesstätten aufzuwenden haben, und auch schon während dieser Erprobungszeit die Eigenanteile von Rechtsträgern sukzessive abgeschmolzen werden.

Völlig überraschend und mit uns vorab nicht kommuniziert sind die Textpassagen über eine Abschmelzung der Eigenanteile in der Übergangsphase in der Kabinettsfassung des Gesetzes gestrichen worden. Diese neue Entwicklung haben wir mit großer Verwunderung, aber auch mit Ärger zunächst zur Kenntnis nehmen müssen!

Die - schrittweise - Absenkung der bisherigen Eigenanteile während des Erprobungszeitraums stellt unserer Auffassung nach ein großes Entgegenkommen der freien Träger dar und sollte, wie uns auch zugesagt, in das neue Gesetz aufgenommen werden.

Die uns fest zugesagte gesetzliche Regelung über eine schrittweise Verringerung der Eigenanteile in der Übergangsphase würde erheblich zur Rechtssicherheit beitragen. Die über 600 evangelischen Kindertageseinrichtungen und deren kirchliche Rechtsträger, wie auch wir, haben die ersten Umsetzungsschritte bereits eingeleitet, damit aus den bisherigen Betriebskostenanteilen der kirchlichen Träger eine Umwandlung in den sogenannten Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrag erfolgen kann und die Mittel für das System der frühkindlichen Bildung erhalten bleiben können. Bei unseren kirchlichen Einrichtungsträgern hat die kurzfristige Änderung bereits erhebliche Anfragen



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsburg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-111, Telefax 04331/593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

ausgelöst. Gleichzeitig führen die neuen Formulierungen zu erheblichen rechtlichen Unklarheiten, da bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger deren unterschiedliche Finanzkraft Berücksichtigung finden sollen.

Auch im Hinblick auf eine rechtskonforme Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben halten wir es für erforderlich, dass die Auffassung aus dem vorliegenden Rechtsgutachten von Prof. Dr. Reinhard Wiesner (Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung) im Hinblick auf eine Mitfinanzierungsverantwortung durch die freien Träger berücksichtigt wird.

Wir haben die Erwartung, dass Weg der Möglichkeit einer Absenkung der Eigenanteile im Erprobungszeitraum wieder in das Gesetz aufgenommen wird und würden es sehr begrüßen, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit unterstützen würden, um einer weiteren Verunsicherung entgegen zu wirken und der von uns nach wie vor unterstützte Kita-Reform-Prozess zu einem guten Ergebnis gebracht werden kann.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir für eine rechtssichere Regelung zum zugesagten Abschmelzen der Trägereigenanteile die folgenden rot markierten Änderungen vor:

§ 15 Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität

(1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf, Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und

1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
2. ein Kind, für das der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86d SGB VIII zuständig ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

(2) Der örtliche Träger gewährt den Einrichtungsträgern darüber hinaus finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile.

(3) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenanteile zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.

§ 16 Ergänzende Förderung

(1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.

(2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsburg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-111, Telefax 04331/593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Der Einrichtungsträger kann aus Eigenmitteln zusätzliche, die Standardqualität übersteigende Angebote bereitstellen.

§ 57 Übergangsvorschriften

(2) Bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:

1. Der Förderanspruch nach § 15 Absatz 1 steht der jeweiligen Standortgemeinde zu, es sei denn, die Einrichtung befindet sich außerhalb Schleswig-Holsteins. Der Anspruch besteht unabhängig von einer Förderung über Investitionsförderprogramme.

2. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. **Im Rahmen der Vereinbarung sollen Standortgemeinde und Einrichtungsträger einen gemeinsamen Weg für den angemessenen Abbau von Eigenleistungen des Einrichtungsträgers im Übergangszeitraum festlegen.**

Bestehende Vereinbarungen sind mit Wirkung ab dem 1. August 2020 den Anforderungen nach Satz 2 bis 6 anzupassen.

3. § 15 Absatz 2 **und 3** und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.

2. Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln

Kindertageseinrichtungen sollen „1. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützend ergänzen und 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“ (SGB VIII § 22).

Für die Verwirklichung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller beteiligten Akteure (Ministerium, örtliche Träger, Erziehungsberechtigte,



Einrichtungsträger) erforderlich. Der umfassende Beteiligungsprozess war ein Ausdruck eines solchen partnerschaftlichen Vorgehens. Zu erinnern ist, dass die kirchlichen Einrichtungen nicht allein durch das Vorhalten entsprechender Angebotsstrukturen und einen bisherigen Eigenanteil, sondern auch durch erhebliche finanzielle Anstrengungen im investiven Bereich maßgeblich die Zielsetzung, jedem Kind einen gesicherten Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot zu ermöglichen, gefördert hat. Allein in den 90er Jahren hat die Landeskirche durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der investiven Kosten den Ausbau um über 6.000 neue Plätze unterstützt.

Um diese partnerschaftliche Gesamtverantwortung der beteiligten Akteure verantwortungsvoll fortzuschreiben, ist auf eine sorgfältige Ausgestaltung der Gesetzesgrundlagen zu achten. Dieses gilt insbesondere für antizipierte konflikthafte Situationen, wie z.B. beim Thema Prüfungen und Rückforderungen der Förderungsmittel.

In der jetzigen Gestaltung **der §§ 26 und 35** wird ein partnerschaftliches Verständnis der Zusammenarbeit nicht mehr erkennbar. Die Formulierung drücken eher eine einseitige Anspruchshaltung der Kostenträger gegen über den Einrichtungsträgern aus, die für die Erbringung einer Dienstleistung Mittel bereitstellen und bei Nichterbringung eine Rückforderung beanspruchen. Dazu werden überbordende Dokumentationspflichten eingefordert, deren Aufwand in keinem Verhältnis zu den dazu angesetzten Stunden, die nicht am Kind erfolgen, stehen und weitere Ressourcen bindet.

Die Einrichtungsträger unterstreichen, dass die Anwendung einheitlicher Betreuungsschlüssel eine gute Begleitung und Steuerung benötigen und ein hohes Gut der Sicherstellung des Auftrages bedeuten. Im Falle einer Notsituation sollten die Anstrengungen zur Bewältigung im Sinne der Gesamtverantwortung aller Akteure nicht einseitig zu Lasten der Einrichtungsträger verteilt sein.

Deshalb wird der Vorschlag unterbreitet, dass bei Eintritt einer personellen Unterversorgung zunächst eine Anzeigepflicht des Einrichtungsträgers besteht und darauf aufbauend zunächst eine Beratung des öffentlichen Trägers erfolgt. Erst daran anschließend folgen weitere Schritte über die Verpflichtung zu einer umfangreichen Dokumentation und in einer weiteren Kaskade Schritte bis hin zu einer Rückforderung.

In der bisherigen Praxis werden in der Regel entsprechende Wege gegangen. Die neue Gesetzesformulierung bringt daher eine zusätzliche Schärfe hinein, die dem Gesamtgefüge nicht dienlich ist. Daher wird um eine nachfolgende Korrektur und Aufnahme der Alternativformulierungen gebeten.

Kabinettsentwurf / 1. Lesung	Vorschlag
§ 26 Betreuungsschlüssel	
(1) In der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets mindestens tätig sein	



<p>1. eine Fachkraft in kleinen Krippengruppen, kleinen Kindergartengruppen und kleinen Hortgruppen, 2. eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Kindergartengruppen und mittleren Hortgruppen sowie 3. zwei Fachkräfte in Regel-Krippengruppen, Regel-Kindergartengruppen, integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen.</p>	<p>4. Das Fachgremium nach § 56 evaluiert den Betreuungsschlüssel in seiner praktischen Anwendung, in den Auswirkungen auf den bisherigen Ist-Stand und formuliert Anwendungshinweise sowie Anforderungen an den Gesetzgeber.</p>
<p>(2) Um den Nachweis der Einhaltung des Betreuungsschlüssels erbringen zu können, hat der Einrichtungsträger auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren</p>	<p>bleibt</p>
<p>(3) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.</p>	<p>(3) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen öffentlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht sichergestellt werden können und teilt ihm die Gründe dafür mit. Der öffentliche Träger hat den Einrichtungsträger zeitnah zu beraten und kann bei objektiven Anhaltspunkten für die verschuldete und nicht nur geringfügige, wiederholte oder länger andauernde Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels den Einrichtungsträger befristet jeweils für maximal ein halbes Jahr verpflichten, für jede Gruppe täglich zu dokumentieren, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren.</p>
<p>(4) Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein.</p>	
	<p>Begründung</p> <p>1. Die Anwendung einheitlicher Betreuungsschlüssel in der vielfältigen Praxis bedarf einer guten Begleitung, Evaluierung und</p>



	<p>Fortentwicklung. Auch hier ist die Trägerautonomie relevant und das Recht auf eine betriebswirtschaftlich, fachlich und konzeptionell sinnvolle Betriebsführung durch den Freien Träger.</p> <p>2. Der Betreuungsschlüssel ist ein wichtiger Standard und seine Einhaltung sollte gefördert und auch sichergestellt werden. Eine generelle und fortlaufende Dokumentationspflicht stellt allerdings einen völlig unverhältnismäßigen und nicht gerechtfertigten Eingriff in die Trägerautonomie da. Diese erhebliche und ständige bürokratische Mehrbelastung bindet Ressourcen, die besser in die Arbeit mit den Kindern investiert wären. Es gehört zu den Grundsätzen des Rechtsstaates, dass Grundrechtseingriffe nur rechtmäßig sind, wenn sie ebenfalls durch Gründe gerechtfertigt werden, die Verfassungsrang haben und verhältnismäßig nach Art. 20 GG sind.</p> <p>3. Es ist ebenso zielführend und ausreichend, dort in geeigneter Weise zu reagieren, wo die Einhaltung des Schlüssels nicht gegeben ist oder auch nicht möglich ist. Im Regelfall werden es die Suche nach Fachkräften oder besondere Notsituationen sein, die zu einer Nichteinhaltung des Schlüssels führen. Das bloße Dokumentieren von Defiziten beseitigt diese nicht. Vielmehr müssen dem öffentlichen Träger die Gründe bekannt werden, so dass er zielführend beraten kann und, wo geeignet, eine befristete Dokumentation anordnen kann.</p>
<p align="center">§ 35 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln</p>	<p align="center">§ 35 Abs. 1 – Abs. 5 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln</p>
	<p>1) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen öffentlichen Träger unverzüglich, wenn Fördervoraussetzungen in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht sichergestellt werden können und teilt ihm die Gründe dafür mit. Der öffentliche Träger hat den Einrichtungsträger zeitnah zu beraten. Der Einrichtungsträger nimmt unter den Voraussetzungen der Abs. 3 ff. Rückzahlungen im Benehmen mit dem öffentlichen Träger selbständig vor.</p>
<p>(1) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der</p>	<p>(2) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der</p>



Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.	Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.
(2) Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 3 mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.	(3) Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine zeitnahe Beratung anbieten und ihm im Anschluss an die Beratung oder die Ablehnung der Beratung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13...
(3) Der örtliche Träger soll die Fördermittel für Monate, für die der Einrichtungsträger für eine Gruppe nicht auf Verlangen nachweist, dass er 1. keine unzulässig hohen Elternbeiträge verlangt hat, 2. die zulässige Gruppengröße nach § 25 und die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 stets eingehalten hat vollständig zurückfordern.	(3) Der örtliche Träger kann bei objektiven Anhaltspunkten für die verschuldete und nicht nur geringfügige, wiederholte oder länger andauernde Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen die Förderung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zurückfordern, wenn der Einrichtungsträger durch die Nichteinhaltung einen finanziellen Vorteil erlangt hat. Der örtliche Träger soll unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen insbesondere die Fördermittel für Monate, für die der Einrichtungsträger für eine Gruppe nicht auf Verlangen nachweist, dass er 1. keine unzulässig hohen Elternbeiträge verlangt hat, 2. die zulässige Gruppengröße nach § 25 und die Voraussetzungen des § 25 Absatz 4 stets eingehalten hat vollständig zurückfordern.
(4) Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass er den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist. Für Zeiten, in denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen ist, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig zurückfordern; dabei lässt er eine durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungene Schließung von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr unberücksichtigt, wenn der Einrichtungsträger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten an ihn abtritt.	(4) Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass er den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat, soll der örtliche Träger bei entsprechendem Vorliegen der in Abs. 3 S.1 genannten Voraussetzungen die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist.
(5) Der örtliche Träger kann die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückfordern, für die der Einrichtungsträger andere Fördervoraussetzungen dieses Teils nicht auf Verlangen nachweist.	(5) Der örtliche Träger kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 S. 1 die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückfordern, für die der Einrichtungsträger andere Fördervoraussetzungen dieses Teils nicht auf Verlangen nachweist.



<p>(6) Die Rückforderung ist nur bis zum vorletzten Kindergartenjahr zulässig, es sei denn, der Einrichtungsträger hat zum Rückforderungsgrund vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht.</p>	<p>(6) Die Rückforderung ist nur bis zum vorletzten Kindergartenjahr zulässig, es sei denn, der Einrichtungsträger hat zum Rückforderungsgrund vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht.</p>
	<p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sowohl die im Gesetzentwurf aufgestellten Voraussetzungen für die Rückforderung, als auch deren Umfang entsprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 20 GG. Nicht nur bei Nichterfüllung, sondern schon bei Nichtnachweisbarkeit werden hier Rückforderungen ausgelöst.2. Die Nichterfüllung wird in der Regel Gründe haben, die der Einrichtungsträger nicht oder wenig beeinflussen kann. Eine pauschale Rückforderung ist daher nicht angemessen und muss um das Element des Verschuldens erweitert werden.3. Wenn kein finanzieller Vorteil erlangt wurde, ist auch eine Rückforderung nicht angemessen und nicht politisch sinnvoll.

3. Elternbeiträge für Kinder mit Behinderungen

Im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reformgesetz) ist vorgesehen, dass die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder mit Behinderungen ab dem 1. August 2020 neu geregelt wird.

Zukünftig sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich den behinderungsbedingten Mehrbedarf von Kindern mit Behinderungen umfassen, während die Regelkosten für die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen über das Finanzierungssystem der Kindertageseinrichtungen erfolgt.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis sollen die Eltern von Kindern mit Behinderungen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 grundsätzlich einen Elternbeitrag nach § 31 Abs.1 Ziffer 2 des Kita-Reform-Gesetzes entrichten. Für die Förderung in einer Regelintegrativen Gruppe mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von z. B. 30 Stunden pro Woche würde dieser Sachverhalt zu einer Belastung der Eltern in Höhe von 169,80 € pro Monat zuzüglich möglicher Verpflegungskostenbeiträge führen. Im Standardqualitätskostenmodell des Landes und dem Prognosetool des Landes ist diese



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsborg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-111, Telefax 04331/593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Änderung bereits berücksichtigt, indem einheitliche Elternbeiträge für Kinder mit und ohne Behinderungen bei der Kalkulation der Gruppenförderung berücksichtigt werden.

Für heilpädagogische Kleingruppen im System der Eingliederungshilfe, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen gefördert werden, sollen die Eltern hingegen einen Beitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis des Lebensunterhaltes entrichten. Die Belastung von Eltern von Kindern mit Behinderungen wäre daher davon abhängig, in welcher Gruppenform ihr Kind gerade gefördert wird.

Unabhängig von einer rechtlichen Bewertung halten wir an unserer politischen Zielvorstellung fest, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit werden. Zumindest für den Übergangszeitraum bis zum Jahr 2025 sollte der Gesetzgeber eine Beitragsbefreiung sicherstellen, bevor über ein System inklusiver Kindertageseinrichtungen eine grundsätzliche Neuausrichtung erfolgt.

Ein weiterer Aspekt, auf den wir Sie hinweisen möchten findet sich in § 37. Auch hier möchten wir Sie darum bitten, unseren Ergänzungsvorschlag, bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen, da es ein nicht unwesentlicher Punkt bei der Umsetzung des SQKM ist.

4. § 37 Abs. 1 Personalkostenanteil

(1) Zur Ermittlung des Personalkostenanteils wird der Personalbedarf für die erste Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a und gegebenenfalls der Personalbedarf für die zweite Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 18. April 2018, (TVöD-SuE) multipliziert... Für die Berechnung der Gehaltskosten werden die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 5 mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

Ergänzungsvorschlag:

Weist ein Einrichtungsträger höhere Tarife auf Grundlage eines Tarifvertrages oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung nach, so hat der örtliche Träger den Personalkostenanteil für diesen Einrichtungsträger entsprechend zu erhöhen.

Erläuterung

Aus Sicht der Landes-Arbeitsgemeinschaft muss das neue KitaG unbedingt die Tarifautonomie der freien Träger Rechnung tragen. Die Anerkennung der Tarifhöhen der Tarifverträge durch öffentliche Kostenträger ist mindestens im Bereich der Entgeltverträge gefestigte Rechtsprechung des BSG. Sie wurde im Bereich der Pflege nach SGB XI entwickelt und ist mittlerweile auch in verschiedene gesetzliche Gestaltungen sowie in die Rechtsprechung der jugendhilferelevanten



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Lise-Meitner-Str. 6-8, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-171, Telefax 04331/593-296
vek-rendsborg@diakonie-sh.de
www.vek-sh.de

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331/593-111, Telefax 04331/593-35111
nass@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eingeflossen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Personalkostenberechnung des SQKM keine VBL-Beiträge berücksichtigt. Diese betragen mittlerweile 6,45 % der Bruttokosten. Mit der im Gesetz vorgesehen Handhabung werden die tarifgebundenen Arbeitgeber gezwungen, ihre Kindertagesstätten aus dem Tarifwerk des öffentlichen Dienstes herauszulösen, da die VBL-Beiträge nicht refinanziert werden. Die finanziellen Auswirkungen gilt es in der Evaluationsphase zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Potten

gez. Heiko Naß

Markus Potten

Heiko Naß

Geschäftsführer
Verband Evangelischer Kindertagesein-
richtungen in Schleswig-Holstein e. V.

Landespastor und Sprecher des Vorstands
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e. V.